

Satzung

der

wfragen gUG (haftungsbeschränkt)

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Firma	3
2. Sitz	3
3. Gründung und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	3
4. Gegenstand der Gesellschaft	3
5. Selbstlosigkeit und Mittelverwendung	4
B. Stammkapital und Geschäftsanteile	5
6. Höhe des Stammkapitals	5
7. Geschäftsanteile	5
8. Einlagen	5
C. Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse	5
9. Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	5
10. Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlungen	5
11. Beschlussfähigkeit	5
D. Geschäftsführer, Geschäftsführung und Vertretung	6
12. Geschäftsführer	6
13. Geschäftsführung	6
14. Vertretung	6
E. Verfügungen über Geschäftsanteile, Erbfall, Vermögensbindung	7
15. Verfügungen über Geschäftsanteile	7
16. Erbfall	8
17. Vermögensbindung	8
F. Jahresabschluss	8
18. Jahresabschluss	8
G. Ausscheiden aus der Gesellschaft	9
19. Ausscheiden aus der Gesellschaft	9
20. Ausschluss	9
21. Austritt / Kündigung	10
22. Einziehung von Geschäftsanteilen	11
23. Einziehungsvergütung	12
24. Zahlbarkeit der Einziehungsvergütung	12
25. Abtretung im Falle der Einziehung	12
H. Schlussbestimmungen	13
26. Gerichtsstand	13
27. Bekanntmachungen	13
28. Gründungsaufwand	13
29. Anwendbarkeit des GmbH-Gesetzes	13
30. Salvatorische Klausel	13

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

wfragen gUG (haftungsbeschränkt)

2. Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

3. Gründung und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

3.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Kalenderjahres, in dem die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erfolgt ist.

4. Gegenstand der Gesellschaft

4.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

4.2 Zweck der Gesellschaft ist

- a. das nationale und internationale Einwerben von Spenden und Schenkungen (Beschaffung von Mitteln) - in Form von Geldleistungen – zugunsten anderer gemeinnütziger Organisationen, die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Projekte im In- und Ausland durchführen. Die unterstützten gemeinnützigen Organisationen können den gesamten Katalog des § 52 Abs. 2 AO sowie §§ 53 und 54 AO umfassen,
- b. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

4.3 Zur Verwirklichung des Satzungszwecks

- a. gemäß (4.2.a) entwickelt und betreibt die Gesellschaft Internet-Plattformen, insbesondere www.donotshop.shop, die in besonders effizienter und kreativer Weise die Ansprache und Gewinnung von Spendern für die zu fördernden Zwecke im Sinne der AO ermöglicht,
- b. gemäß (4.2.a) beschafft die Gesellschaft Geldmittel zur Weiterleitung an andere gemeinnützige Organisationen (Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts) gemäß § 58 Nr. 1 AO. Voraussetzung für die Weitergabe ist, dass die empfangende Gesellschaft selbst steuerbegünstigt ist. Die finanzielle Unterstützung natürlicher Personen mit

ihren Projekten ist nicht zulässig, soweit diese nicht als Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 AO anzusehen sind,

- c. gemäß (4.2.b) entwickelt und betreibt die Gesellschaft geeignete Kommunikationsinstrumente bzw. -medien, welche der Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz dienen (z. B. geeignete Internetplattformen, Soziale Medien, Newsletter etc.). Inhaltlich beziehen sich diese insbesondere auf die Aufklärung und Transparenz des gesamtgesellschaftlichen als auch des eigenen Konsums von Produkten und Dienstleistungen,
 - d. gemäß (4.2.b) recherchiert die Gesellschaft zu den Auswirkungen der Herstellung, der Nutzung und des Verbrauchs von Produkten und Dienstleistungen und veröffentlicht die Ergebnisse anschließend in Form von Texten, Artikeln und Videos, um die Verbraucher aufzuklären,
 - e. gemäß (4.2.b) betreibt die Gesellschaft Öffentlichkeitsarbeit zu sämtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit Konsum und dessen Folgen.
- 4.4 Die gemeinnützigen Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- 4.5 Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

5. Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- 5.1 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.2 Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- 5.3 Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 5.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

B. STAMMKAPITAL UND GESCHÄFTSANTEILE

6. Höhe des Stammkapitals

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 2.000 (in Worten: Euro Zweitausend).

7. Geschäftsanteile

Die Geschäftsanteile werden wie folgt übernommen:

Vor-/Nachname	Anschrift	Nennbetrag (in €)	Lfd. Nr.
Florian Madel	Annostraße 76, 50678 Köln	2.000,00	1

8. Einlagen

Die Einlagen auf sämtliche Geschäftsanteile sind in bar und in voller Höhe zu erbringen. Sie sind sofort fällig.

C. GESELLSCHAFTERVERSAMLUNGEN UND GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

9. Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter entscheiden über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschluss in einer Gesellschafterversammlung.

10. Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlungen

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den bzw. die Geschäftsführer der Gesellschaft. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Versammlungsort ist der Sitz der Gesellschaft, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss ein anderer Ort bestimmt wird. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Einladung kann auch durch E-Mail erfolgen.

11. Beschlussfähigkeit

- 11.1 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so kann unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals zu denselben Tagesordnungspunkten beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf hingewiesen wurde.

- 11.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- 11.3 Gesellschafterbeschlüsse können - soweit das Gesetz nicht zwingend eine Gesellschafterversammlung vorsieht - auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich, mündlich oder in jeder anderen Form der zu treffenden Bestimmung oder mit der Form der Stimmabgabe sich einverstanden erklären.
- 11.4 Art und Ergebnis der Beschlussfassung sind - soweit keine notarielle Beurkundung erfolgt - schriftlich zu dokumentieren, vom Versammlungsleiter, ersatzweise der Geschäftsführung zu unterzeichnen und den Teilnehmern sowie jedem nicht teilnehmenden Gesellschafter in Kopie auszuhändigen.
- 11.5 Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von sechs Wochen nach Zugang einer zumindest in Textform verfassten Mitteilung über den Beschlussinhalt gerichtlich angefochten werden.

D. GESCHÄFTSFÜHRER, GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

12. Geschäftsführer

- 12.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 12.2 Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen. Im Falle einer Abberufung aus wichtigem Grund besitzt der betroffene geschäftsführende Gesellschafter kein Stimmrecht.
- 12.3 Die Amtsniederlegung des einzigen Geschäftsführers oder sämtlicher Geschäftsführer ist nur mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende zulässig. Die Frist beginnt mit Zugang der Niederlegungserklärung. Das Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt.
- 12.4 Die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Dienst- oder Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern liegt bei der Gesellschafterversammlung.

13. Geschäftsführung

Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag, einer etwaigen Geschäftsordnung und den von den Gesellschaftern gegebenen Anweisungen.

14. Vertretung

- 14.1 Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder er zur Einzelvertretung ermächtigt wurde. Sind mehrere

Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

- 14.2 Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss generell oder für den Einzelfall einzelne Geschäftsführer zur Einzelvertretung ermächtigen und Prokuristen Einzelprokura erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss generell oder für den Einzelfall einzelnen Geschäftsführern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- 14.3 Die vorstehenden Regelungen zur Vertretung der Gesellschaft gelten entsprechend für Liquidatoren.

E. VERFÜGUNGEN ÜBER GESCHÄFTSANTEILE, ERBFALL, VERMÖGENSBINDUNG

15. Verfügungen über Geschäftsanteile

- 15.1 Vor jeder Veräußerung oder Übertragung von Anteilen hat deren Inhaber diese zunächst der Gesellschaft schriftlich zum Erwerb anzubieten. Nach Zugang des Angebots auf den Erwerb hat die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung 30 Tage Zeit, das Angebot anzunehmen.
- 15.2 Lehnt die Gesellschaft das Angebot gem. Abs 15.1 ab, so sind die Anteile zunächst schriftlich allen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten. Nach Zugang des Angebots auf den Erwerb haben diese 30 Tage Zeit, das Angebot anzunehmen. Der Tag des Zugangs des Angebots wird in den vorgenannten Fristen mitgerechnet. Wollen mehrere Inhaber von Geschäftsanteilen die Anteile erwerben bzw. übernehmen, werden diese Anteile im Verhältnis der Anzahl der bei den Erwerbern vorhandenen Geschäftsanteile verteilt.
- 15.3 Jede Verfügung (Abtretung, Verpfändung oder Belastung) über einen (Teil-) Geschäftsanteil bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft. Über die Zustimmung entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Der verfügungswillige Gesellschafter ist hierbei ebenfalls stimmberechtigt. Die Zustimmung oder Versagung der Zustimmung ist durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl mitzuteilen.
- 15.4 Die Anteile dürfen in jedem Fall nur maximal zu ihrem Nennwert veräußert werden. Insofern ist eine Gewinnerzielung aus der Veräußerung unmöglich.

16. Erbfall

- 16.1 Im Falle des Versterbens eines Gesellschafters können die übrigen Gesellschafter beschließen, dass der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters gegen Abfindung eingezogen wird oder an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abzutreten ist.
- 16.2 Den Rechtsnachfolgern des verstorbenen Gesellschafters steht hierbei kein Stimmrecht zu.
- 16.3 Der Beschluss kann nur innerhalb einer Frist von zwölf Monaten seit Kenntnis der Gesellschaft vom Tod des Gesellschafters gefasst werden. Bis zur Beschlussfassung bzw. dem Ablauf der vorstehenden Frist ruhen die Gesellschafterrechte aus dem betroffenen Anteil.
- 16.4 Im Falle der wirksamen Einziehung verliert der betroffene Rechtsnachfolger seine Gesellschafterstellung unabhängig von der Zahlung der Abfindung mit sofortiger Wirkung.

17. Vermögensbindung

- 17.1 Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer leisteten Sacheinlagen zurück.
- 17.2 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Anfallberechtigter) zwecks Verwendung zur Förderung eines gemeinnützigen Zwecks gem. Ziffer 4.2.
- 17.3 Die Bestimmung des Anfallberechtigten erfolgt durch einen mit einer Mehrheit von Dreiviertel des Stammkapitals gefassten Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss über die zukünftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung oder Bestätigung des zuständigen Finanzamtes hinsichtlich der Steuerbegünstigung des Anfallberechtigten ausgeführt werden.

F. JAHRESABSCHLUSS

18. Jahresabschluss

- 18.1 Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie – soweit gesetzlich erforderlich – der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und zu unterzeichnen.
- 18.2 Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest.

G. AUSSCHIEDEN AUS DER GESELLSCHAFT

19. Ausscheiden aus der Gesellschaft

- 19.1 Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
- a. dieser nach Ziffer 20 aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird;
 - b. dieser nach Ziffer 21 austritt bzw. kündigt;
 - c. dessen Geschäftsanteil nach Ziffer 22 eingezogen oder nach Ziffer 25 abgetreten wird.
- 19.2 Unabhängig von der Zahlung der Einziehungsvergütung nach Ziffer 23 ist Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters:
- a. im Falle des Ausschlusses nach Ziffer 20 mit Beschluss über die Ausschließung durch die Gesellschafterversammlung;
 - b. im Falle des Austritts bzw. Kündigung gemäß Ziffer 21 mit Wirksamwerden des Austritts bzw. der Kündigung;
 - c. im Falle der Einziehung gemäß Ziffer 22 mit Zugang der Einziehungserklärung beim betroffenen Gesellschafter bzw. im Falle der Abtretung statt Einziehung gemäß Ziffer 25 mit Wirksamwerden der Abtretung.
- 19.3 Die Gesellschafterversammlung kann nach ihrer Wahl in den Fällen der Ziffer 19.1 Lit. a und Lit. b beschließen, Geschäftsanteile des ausgeschiedenen Gesellschafters ganz oder teilweise nach Maßgabe der Ziffern 22 ff. einzuziehen oder an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an eine oder mehrere von der Gesellschafterversammlung benannte Personen abzutreten. Die Zustimmung zur Teilung von Geschäftsanteilen gilt in diesem Fall als erteilt. Die Gesellschaft hat spätestens innerhalb von drei (3) Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens einen Beschluss nach Satz 1 dieser Ziffer zu fassen.

20. Ausschluss

- 20.1 Ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a. der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder in sonstiger Weise in diesen vollstreckt wird, die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei (2) Wochen, spätestens jedoch bis zum Versuch der Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird und bei Beschlussfassung über den Ausschluss des Gesellschafters noch fortbesteht;
 - b. zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Ausschluss über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet und nicht binnen sechs (6) Wochen seit Eröffnung eingestellt worden ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;

- c. ein Geschäftsanteil des Gesellschafters im Wege der Zwangsvollstreckung oder in der Insolvenz an einen Dritten gelangt ist;
 - d. der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
 - e. der Gesellschafter liquidiert / aufgelöst wird;
 - f. ein Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für die übrigen Gesellschafter unzumutbar ist, dadurch dass das Vertrauensverhältnis schwerwiegend gestört oder das Gesellschaftsverhältnis durch sonstige tiefgreifende Differenzen zerrüttet ist;
 - g. der Gesellschafter durch sein Verhalten die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft gefährdet;
 - h. der Gesellschafter sonstige ihm nach der Satzung obliegende Pflichten grob verletzt hat oder die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit dem Gesellschafter für die übrigen Gesellschafter unzumutbar ist;
 - i. eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung in Höhe von mindestens 25 vom Hundert am Gesellschaftskapital eines Gesellschafters oder 25 vom Hundert aller Stimmrechte in Bezug auf den Gesellschafter einem Dritten gewährt werden (Change of Control), es sei denn, der neue Inhaber dieser Geschäftsanteile oder dieser Stimmrechte war schon vor der Gewährung der Anteile bzw. Stimmen ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG des bisherigen Anteilsinhabers. Dabei ist es unerheblich, ob der vorgenannte Anteil am Gesellschaftskapital oder die Stimmrechte auf Basis einer oder mehrerer, zeitlich auch auseinanderliegender Maßnahmen gewährt wird.
- 20.2 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht; ihm ist jedoch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit der betroffene Gesellschafter bei der Beschlussfassung nicht anwesend ist, ist ihm der Ausschluss durch die Geschäftsführung in schriftlicher Form bekannt zu geben.
- 20.3 Der Beschluss über den Ausschluss eines Gesellschafters muss spätestens innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Gesellschafter von dem Ausschlussgrund Kenntnis erlangt haben.

21. Austritt / Kündigung

- 21.1 Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann fristlos erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Übrigen ist der Austritt mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu erklären. Die Erklärung hat mittels eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen.

- 21.2 Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, die Einziehung seiner Beteiligung zu dulden oder seine Beteiligung an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abzutreten. Die verbleibenden Gesellschafter haben spätestens bis zum Wirksamwerden des Austritts hierüber zu beschließen.
- 21.3 Die dem Gesellschafter zustehende Abfindung ist satzungsgemäß zu ermitteln und zu leisten.
- 21.4 Bis zum Wirksamwerden des Austritts kann der betroffene Gesellschafter seine Gesellschafterrechte ausüben.

22. Einziehung von Geschäftsanteilen

- 22.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- 22.2 Die Einziehung von Geschäftsanteilen ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig, wenn
- a. ein Gesellschafter ausgeschlossen wurde;
 - b. der Austritt bzw. die Kündigung des Gesellschafters wirksam wird;
 - c. ein Geschäftsanteil von Todes wegen übergeht.
- 22.3 Die Einziehung kann nur innerhalb von sechs (6) Monaten ab dem Zeitpunkt beschlossen werden, in dem die Gesellschaft und sämtliche Gesellschafter von den Einziehungsvoraussetzungen Kenntnis erlangt haben.
- 22.4 Steht ein ungeteilter Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, ist die Einziehung auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur bei einem Berechtigten vorliegen.
- 22.5 Über die Einziehung eines Geschäftsanteils bedarf es eines Gesellschafterbeschlusses. Für die Mehrheitsanforderungen gilt Ziffer 20.2 entsprechend. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Der Einziehungsbeschluss ist dem betroffenen Gesellschafter durch die Geschäftsführung in schriftlicher Form bekannt zu geben (Einziehungserklärung). In den Fällen der Ziffer 22.2 Lit. a (Einziehung wegen Ausschluss) kann die Einziehung bereits im Beschluss über die Ausschließung erklärt werden.
- 22.7 Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteils ist unter den Voraussetzungen des § 33 GmbHG zulässig. Sie bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses. Der neu gebildete Anteil steht der Gesellschaft als eigener Anteil zu.
- 22.8 Geschäftsanteile, welche von der Gesellschaft als eigene Anteile gehalten werden, können jederzeit durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden.

- 22.9 Soweit infolge der Einziehung das Stammkapital der Gesellschaft gemäß Ziffer 6 nicht mit der Summe der Nennbeträge aller verbleibenden Geschäftsanteile übereinstimmt, bedarf es eines Gesellschafterbeschlusses über eine der nachfolgenden Maßnahmen:
- a. verhältnismäßige Aufstockung der Nennbeträge der übrigen Geschäftsanteile;
 - b. Bildung eines neuen Geschäftsanteils nach vorstehender Ziffer 22.7; oder
 - c. Herabsetzung des Stammkapitals gemäß den §§ 58 ff. GmbHG.

Über die jeweilige Maßnahme ist zusammen mit der Einziehung zu beschließen.

23. Einziehungsvergütung

- 23.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß Ziffer 22 dieser Satzung erfolgt gegen Zahlung einer Abfindung.
- 23.2 Der Abfindungsanspruch ist auf seine Einlage in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt beschränkt, soweit diese nicht durch Verluste aufgezehrt wurde.

24. Zahlbarkeit der Einziehungsvergütung

- 24.1 Das festgestellte Abfindungsguthaben ist in drei (3) gleichen Jahresraten, beginnend mit der ersten Jahresrate ein Jahr nach der Einziehung, auszuzahlen. Eine vorzeitige Auszahlung des Abfindungsguthabens – auch in Teilbeträgen – ist jederzeit zulässig. Die Gesellschaft hat das Recht, höhere Auszahlungen vorzunehmen.
- 24.2 Das jeweils verbleibende Abfindungsguthaben ist mit jährlich 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4 % p.a. nachträglich ab dem Tage der Einziehung zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils zusammen mit dem fälligen Teilbetrag des Abfindungsguthabens zu zahlen. Eine Sicherheitsleistung für das Abfindungsguthaben einschließlich der Zinsen kann nicht verlangt werden.

25. Abtretung im Falle der Einziehung

- 25.1 Liegt ein nach Ziffer 22 zur Einziehung berechtigender Fall vor, können die Gesellschafter durch einen notariell zu beurkundenden Beschluss statt der Einziehung den Geschäftsanteil an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder an einen oder mehrere im Beschluss bezeichnete Dritten ganz oder teilweise abtreten. Der Geschäftsanteil kann auch teilweise eingezogen und im Übrigen abgetreten werden. Ziffer 22.5 gilt entsprechend. Die verbleibenden Gesellschafter sind zum Erwerb im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile an der Gesellschaft berechtigt; sie können sich auf eine abweichende Verteilung einigen.
- 25.2 Soweit die Gesellschafter durch Beschluss nach Ziffer 25.1 den Geschäftsanteil abtreten, tritt an die Stelle der Einziehungsvergütung der Kaufpreis, den der im Beschluss nach der vorstehenden Ziffer 25.1 genannte Erwerber an den ausgeschiedenen Gesellschafter zu entrichten hat. Für den Kaufpreis gilt die

Bestimmung der Ziffer 23.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft für die Zahlung des Kaufpreises durch den Erwerber wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

- 25.3 Beschließen die Gesellschafter die Abtretung nach vorstehender Ziffer 25.1 an die Gesellschaft selbst, so ist der Beschluss nur wirksam, wenn er zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht gegen Vorschriften über die Kapitalerhaltung nach den §§ 30 Abs. 1, 33 GmbHG verstößt. Die Geschäftsführung hat vor der Beschlussfassung die Einhaltung der Kapitalerhaltungsregeln zu prüfen und das Ergebnis den Gesellschaftern rechtzeitig mitzuteilen.
- 25.4 Bis zum Wirksamwerden der Abtretung ruhen sämtliche aus dem Geschäftsanteil resultierenden Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Gesellschafters.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

26. Gerichtsstand

Über alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern, welche diesen Vertrag, das Gesellschaftsverhältnis oder die Gesellschaft betreffen, ist Gerichtsstand soweit dies rechtlich zulässig ist, Sitz der Gesellschaft.

27. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland oder einem an dessen Stelle tretenden Veröffentlichungsorgan.

28. Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (insbesondere die Beurkundungskosten, die Kosten der Anmeldung und Eintragung im Handelsregister und der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- bzw. Steuerberatungskosten) bis zu einem Betrag in Höhe von € 200,00 (in Worten: Euro Zweihundert).

29. Anwendbarkeit des GmbH-Gesetzes

Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz in der jeweiligen Form Anwendung.

30. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt auch, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine

Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Gesellschafter diejenige angemessene Regelung vereinbaren, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung vernünftigerweise vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Satzung bzw. bei der späteren Aufnahme der betreffenden Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in der Satzung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; dann soll ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) vereinbart werden.